

**Statuten**  
**der**  
**Feuerwehr**  
**Laax-Falera**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Name und Rechtssitz
2. Zweck und Ziel
3. Gründung
4. Feuerwehrgesetzgebung der Gemeinden

## **II. Organisation**

5. Organe
6. Gemeindeversammlungen
7. Verbandsvorstand
8. Geschäftsprüfungskommission
9. Rechnungsstelle
10. Zeichnungsberechtigung

## **III. Feuerwehrkorps**

11. Kaderleute
12. Feuerwehrkorps
13. Korpsmaterial

## **IV. Initiative**

14. Initiative

## **V. Finanzen**

15. Finanzen und Kostenverteilung

## **VI. Rechtsmittel**

16. Rekursrecht
17. Verwaltungsklage

## **VII. Schlussbestimmungen**

18. Inkrafttreten
19. Auflösung, Austritt

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Name und Rechtssitz**

Unter dem Namen **Pumpiers Laax-Falera** haben sich die politischen Gemeinden Laax und Falera im Sinne von Artikel 50 ff des kantonalen Gemeindegesetzes zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen.

Der Rechtssitz der Feuerwehr ist in der Gemeinde mit dem Hauptfeuerwehrlokal Laax.

### **Art. 2 Zweck und Ziel**

Das Ziel der Organisation ist die Durchführung aller Arbeiten und Aufgaben, welche der Feuerwehr obliegen. Im Weiteren gelten die kantonale Feuerpolizeiverordnung mit allen Erlassen und die darauf abgestützten Weisungen und Vorschriften der GVG-Feuerwehr. Als Grundlage dient die GVG-Feuerwehr-Planung vom Oktober 2007.

### **Art. 3 Gründung**

Unter dem Namen Pumpiers Laax-Falera erfolgt durch die Annahme der Organisationsstatuten durch die Gemeindeversammlungen von Laax und Falera die Gründung und mit Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden die Inkraftsetzung.

### **Art. 4 Feuerwehrgesetzgebung der Gemeinden**

Die Gemeinden behalten ihre Gesetzgebung unter Anpassung an die Verbandsstruktur bei. Das Inkasso für die Pflichtersatzabgabe obliegt den Verbandsgemeinden.

## **II. Organisation**

### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Feuerwehrverbandes sind:

- Die Gemeindeversammlung, soweit die Geschäfte nicht in den Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeindevorstandes gehen
- Der Verbandsvorstand 2 Mitglieder
- Die GPK

Die gewählten GPK-Mitglieder der Gemeinden entscheiden, in welcher Form und Anzahl sie die Kontrollfunktionen ausüben.

## **Art. 6 Gemeindeversammlungen**

Die Gemeindeversammlungen bilden das oberste Organ des Feuerwehrverbandes. Ihnen obliegen folgende Aufgaben:

- Änderung der Organisationsstatuten.
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages über die jeweilige Gemeinderechnung bzw. den Voranschlag.
- Genehmigung von ausserordentlichen Ausgaben auf Antrag des Verbandsvorstandes soweit diese nicht in den Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeindevorstandes fallen.
- Genehmigung von weiteren Anträgen des Verbandsvorstandes soweit diese nicht in den Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeindevorstandes fallen.

## **Art. 7 Verbandsvorstand**

a) Der Verbandsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Die Fachvorsteher aus den jeweiligen Gemeindevorständen. Er konstituiert sich selbst (Präsident, Vizepräsident).
- Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme teil.

Die zwei Fachvorsteher werden nach Massgabe des jeweiligen Gemeinderechts bestimmt.

Ein frühzeitiger oder ausserordentlicher Rücktritt aus dem jeweiligen Gemeindevorstand hat auch den Austritt aus dem Verbandsvorstand zur Folge.

Die Protokollführung wird vom Verbandsvorstand bestimmt.

b) Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Die Ausarbeitung von Anträgen zuhanden der Gemeinden
- Die Handhabung der kantonalen Feuerpolizeiverordnung
- Die Wahl des Kaders
- Die Wahl der Materialverwalter
- Behandlung der Rekrutierungseinsprachen
- Erlassen der für den Betrieb der Feuerwehr notwendigen Reglemente
- Verbindung zu Subventionsbehörden (GVG-Feuerwehr)
- Erstellen der Verbandsrechnung sowie des Voranschlages zu Handen der Gemeindevorstände.
- Informiert die Gemeindevorstände bei Bedarf.
- Er kann bei ausserordentlichen Geschäften über bis zu Fr. 5'000.-- verfügen.

c) Vorstandssitzungen

Der Verbandsvorstand wird vom Präsidenten, vom Vizepräsidenten oder auf Antrag des Feuerwehrkommandos je nach Bedarf einberufen. Der Verbandsvorstand ist bei Anwesenheit von beiden Mitgliedern beschlussfähig.

## **Art. 8    Geschäftsprüfungskommission**

Die GPK überprüft jährlich die gesamte Geschäftsführung und erstellt Bericht und Antrag zu Händen der Gemeindeversammlungen.

Die GPK wird von den Gemeinden-GPK gestellt. Die gewählten GPK-Mitglieder der Gemeinden entscheiden, in welcher Form und Anzahl sie die Kontrollfunktion ausüben.

## **Art. 9    Rechnungsstelle**

Als Rechnungsstelle amtiert eine der beiden Gemeindeganzleien. Der Vorstandsvorstand entscheidet über den Ort der Rechnungsstelle. Die Rechnungsstelle hat folgende Aufgaben:

- Kassen- und Buchführung des Verbandes
- Betreuung des Beitragswesens
- Auszahlung von Taggeldern und Entschädigungen

## **Art. 10   Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident, der Rechnungsführer und das weitere Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien.

# **III.    Feuerwehrkorps**

## **Art. 11    Kaderleute**

Das Kader der Pumpiers Laax-Falera setzt sich mindestens folgendermassen zusammen (kann nach Absprache mit der Gebäudeversicherung Graubünden vom Vorstandsvorstand erweitert werden):

- Kommandant
- Vizekommandant
- 3 Offiziere
- Gruppenführer (Stellvertreter)
- Fourier / Materialwarte

Die Zahl der Gruppenführer richtet sich nach der Grösse des Mannschaftsbestandes. Die Kaderleute sollen nach Möglichkeit aus allen beteiligten Gemeinden in angemessener Zahl rekrutiert werden. Ihre Aufgaben richten sich nach den einschlägigen Vorschriften und Weisungen des Feuerpolizeiamtes.

## **Art. 12    Feuerwehrkorps**

Dem Verband gehören ca. 65 AdF an. Das Feuerwehrkorps wird in der Regel nach 50% der Gebäude-Versicherungssumme und 50% Anteil Einwohner der beteiligten Gemeinde rekrutiert. Der Bestand kann in Absprache mit der Gebäudeversicherung Graubünden je nach Bedarf vom Vorstandsvorstand angepasst werden.

### **Art. 13 Korpsmaterial**

Das Korpsmaterial der Gemeinden wird per 1. April 2008 inventarisiert und geht zum unentgeltlichen Gebrauch an den Feuerwehrverband über.

Die entstehenden Löschdepots bleiben in beiden Gemeinden bestehen.

## **IV. Initiative**

### **Art. 14 Initiative**

Auf dem Weg der Initiative können die Vorstände der Verbandsgemeinden oder mindestens 100 stimmberechtigte Einwohner beider beteiligten Gemeinden beim Verbandsvorstand einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Gesamtheit der beteiligten Gemeinden fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision des Organisationsstatutes einreichen.

Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines formulierten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

Der Vorstand hat den Vorschlag, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert 180 Tagen seit Einreichung den Verbandsgemeinden zum Entscheid vorzulegen.

## **V. Finanzen**

### **Art. 15 Finanzen und Kostenverteilung**

Der Betrieb wird vollständig über die Rechnung der Feuerwehr Laax-Falera finanziert. Davon ausgenommen sind Investitionen an Gebäuden und solche, die nicht dem allgemeinen Interesse des Verbandes dienen.

Jede Gemeinde haftet für die finanziellen Folgen aus Ernstfällen, die auf Ihrem Gebiet geschehen; d.h. die Feuerwehr erstellt eine Abschlussrechnung des Falles und rechnet mit der Gemeinde ab.

Jede Gemeinde ist der Feuerwehreinsatzkostenversicherung angeschlossen.

Die Kosten der Feuerwehr werden durch die Rechnungsstelle nach 50% Anteil der Gebäude-Versicherungssumme und 50% Anteil Einwohner den Verbandsgemeinden anteilmässig überbunden. Die Werte des Verteilschlüssels werden jährlich angepasst.

Es werden Akontozahlungen bei den Gemeinden erhoben.

## **VI. Rechtsmittel**

### **Art. 16 Rekursrecht**

Gegen Entscheide und Verfügungen des Verbandvorstandes, der Gemeindevorstände sowie der Gemeindeversammlungen kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden.

### **Art. 17 Verwaltungsklage**

Bei Auseinandersetzungen zwischen einer Gemeinde und der regionalen Feuerwehr oder zwischen den Gemeinden untereinander entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden im Verwaltungsklageverfahren.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 18 Inkrafttreten**

Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden treten diese Organisationsstatuten rückwirkend per 1. Januar 2008 in Kraft.

### **Art. 19 Auflösung, Austritt**

Die Auflösung der regionalen Feuerwehr kann von den Stimmberechtigten der Gemeindeversammlungen beschlossen werden. Über den Gebrauch der Anlagen und eines allfälligen Ertrages, nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen, erarbeitet der Verbandsvorstand einen Antrag zu Händen der Gemeindeversammlung. Ein Defizit wird gemäss Art. 4 verteilt.

Der Austritt einer Gemeinde kann frühestens nach einer fünfjährigen Zugehörigkeit und unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Gemeinde Laax

Der Präsident:



Der Aktuar:

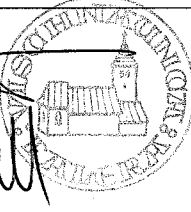
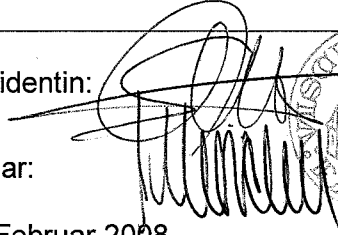


Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28. März 2008.

---

Gemeinde Falera

Die Präsidentin:



Der Aktuar:

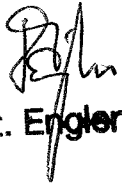
Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 29. Februar 2008.

---

Genehmigt durch die Regierung des Kantons Graubünden am 3.06.2008, RB 689

Namens der Regierung

Der Präsident:



St. Engler

Der Kanzleidirektor:



Dr. C. Riesen

